

PRESSEMITTEILUNG

Eilverordnung für Kleinstgeflügelhalter erlassen

Barnimer Veterinäramt hat mit schärferen Kontrollen begonnen

Nachdem sich die Geflügelpest auf fast alle Bundesländer ausgebreitet hat, musste die Bundesregierung nun eine Eilverordnung erlassen. Seit heute gilt diese Verordnung. „Darin werden auch kleine Geflügelhaltungen zu Maßnahmen verpflichtet, die sonst nur großen Geflügelhaltungen auferlegt werden“, erklärt Barnims Amtstierarzt Dr. Volker Mielke.

So sind über die bereits bekannten Maßnahmen hinaus folgende verpflichtend vorgeschrieben:

- 1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern,
- 2 Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, und diese Personen haben die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen,
- 3 Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen,
- 4 eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten,
- 5 die Geflügelhalter haben darüber hinaus ein Register zu führen, indem sie folgende Angaben dokumentieren müssen:
 - (1) im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - (2) im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels
 - (3) je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere

Der Landrat

Landratsbereich

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Oliver Köhler
Raum A.207.0.1
Telefon 03334 214 1703
Telefax 03334 214 2703
Mobil 0172 3184 358
pressestelle@kvbarnim.de

21. November 2016

Das Aufstallgebot und die oben genannten Maßnahmen sind bußgeldbewehrt. Das Barnimer Veterinäramt hat bereits mit verschärften Kontrollen begonnen und wird auch dementsprechende Bußgelder verhängen.

Das Veterinäramt weist nochmals daraufhin, die Aufstallpflicht und Schutzmaßnahmen dringend einzuhalten. Es geht um die Sicherheit der Geflügelbestände, nicht nur um die des Einzelnen, sondern im Ernstfall um das Überleben aller Bestände. Im Ausbruchsfall müssen nämlich nicht nur der Ausbruchbestand, sondern alle im näheren Umkreis gelegenen Geflügelhaltungen getötet werden. Dies gilt es gemeinsam zu verhindern. Auf der Internetseite des Landkreises wurde ein Merkblatt für die Geflügelhalter veröffentlicht.

Oliver Köhler
Pressesprecher